

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zum  
Bebauungsplan Nr. 192 "Im Westfelde"  
in Schwerte**

Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von  
beta Eigenheim GmbH, Bergkamen



Willy-Brandt-Platz 4  
44135 Dortmund  
Tel.: 0231 / 52 90 21  
FAX: 0231 / 55 61 56  
e-mail: [info@gruenplan.org](mailto:info@gruenplan.org)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan  
Oktober 2019

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	4
2.1.	Rechtsgrundlagen	4
2.2.	Biotopstrukturen im Plangebiet	6
2.3.	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	11
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	14
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	15
4.1.	Fledermäuse	15
4.2.	Vögel	16
4.3.	Amphibien	18
5.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	20
6.	LITERATUR UND QUELLEN	21

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Städtebaulicher Entwurf	3
Abb. 2:	Lage im Raum	6
Abb. 3:	Luftbildkarte mit Plangebiet	7
Abb. 4:	Biotopverbundfläche Ruhraue	8
Abb. 5:	Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Schwerte	9

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten (Messtischblatt-Abfrage)	12
---------	--	----

## **Anhang**

Fotodokumentation

## 1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 192 "Im Westfelde" ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung eines Wohngebiets auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen des Ortsteils Geisecke der Stadt Schwerte (Kreis Unna). Vorgesehen ist die Realisierung von ca. 60 Baugrundstücken (vgl. Abb.1).



**Abb. 1: Städtebaulicher Entwurf**

Stand: September 2019 (Planquadrat Dortmund)

Das Konzept sieht insgesamt eine Wohnbebauung mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern vor. Die Erschließung ist von der Dorfstraße im Süden vorgesehen. An der Nordseite des Wohngebiets ist entlang der Bahnstrecke eine 4,5 m hohe Lärmschutzwand geplant. Im westlichen Teil des Plangebietes ist darüber hinaus eine ökologische Ausgleichsfläche (Obstwiese) geplant. (siehe Abb.1)

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

## 2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

### 2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

*"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

*den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.<sup>1</sup>

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. "Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungs-relevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

---

<sup>1</sup> Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

## 2.2. Biotopstrukturen im Plangebiet

Das insgesamt ca. 3 ha große Plangebiet liegt am westlichen Rand des Ortsteils Geisecke der Stadt Schwerte (siehe Abb. 2).

Bei der Fläche handelt es sich überwiegend um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von Süden und Osten von Wohnbebauung eingerahmt wird. Im Osten der Fläche sind zwei gärtnerisch genutzte Grundstücke in das Plangebiet einbezogen. Im Nordwesten wird das Plangebiet teilweise auf eine Brachfläche mit Gehölzbeständen entlang der Bahnstrecke ausgeweitet. Im Westen und Süden befindet sich die Dorfstraße, im Norden eine zweigleisige Bahnstrecke. Über das Plangebiet verläuft in Nord-Südrichtung eine 30 kV-Leitung. Das nahe Umfeld ist geprägt von einer überwiegenden Einfamilienhausbebauung.

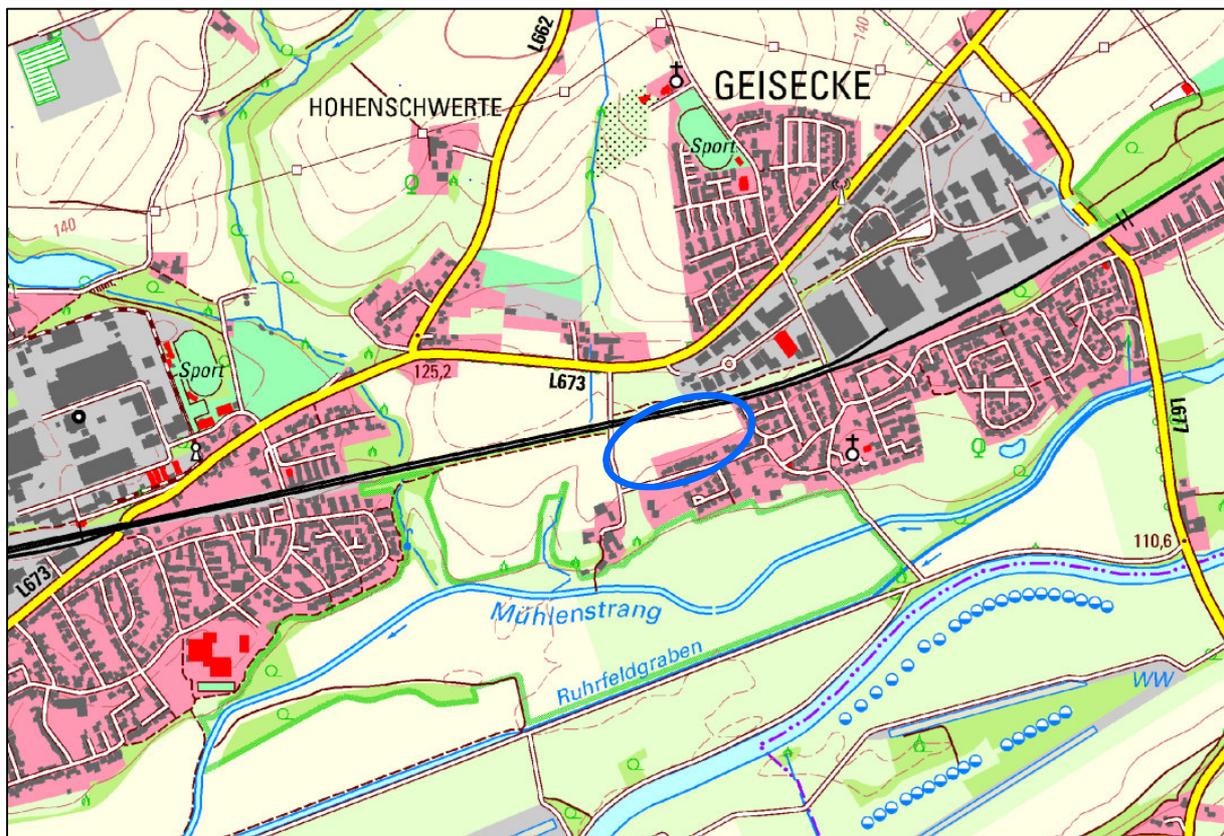


Abb. 2: Lage im Raum

### Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung

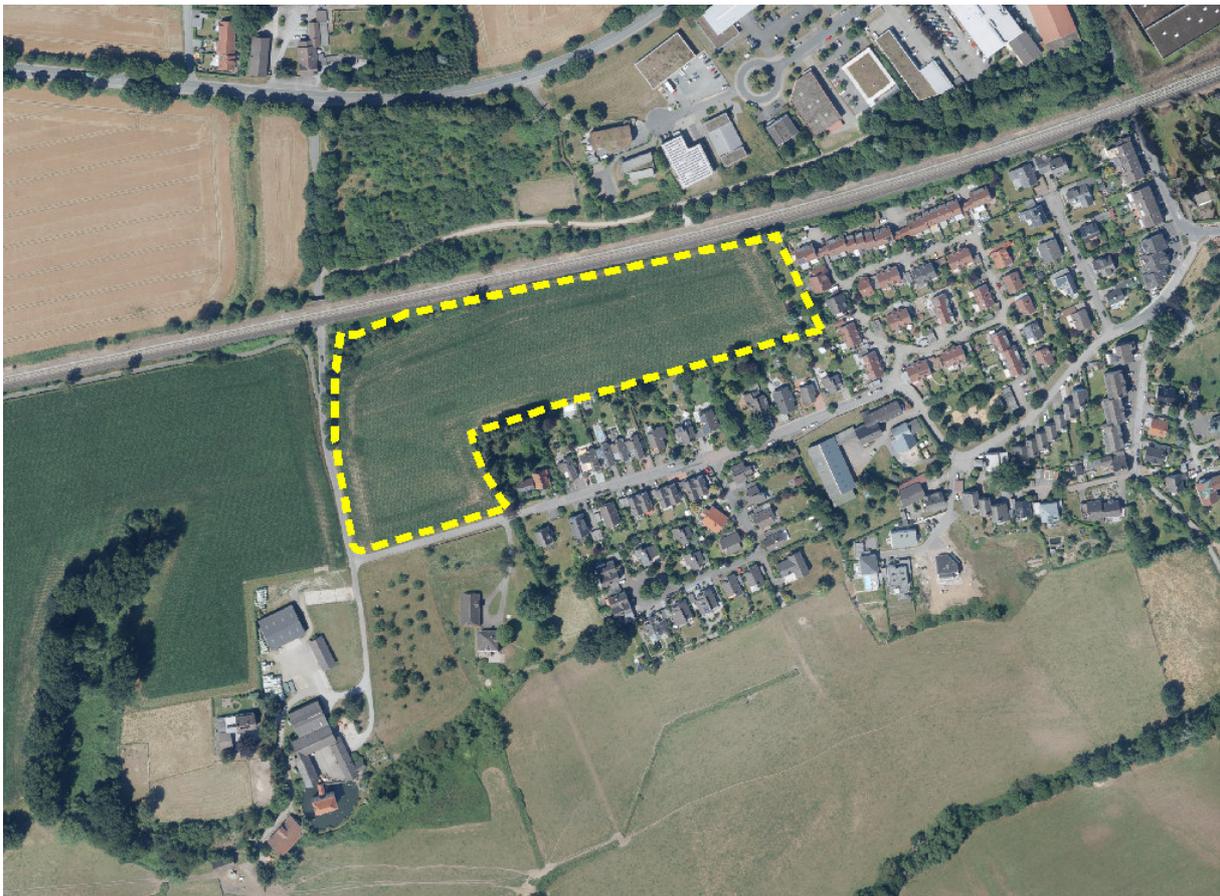
Im Rahmen einer Ortsbegehung wurden die vorhandenen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum erfasst. Das Plangebiet wird von intensiv genutzten Ackerflächen ohne Wildkrautfluren eingenommen (siehe Abb. 3 auf der folgenden Seite). Am Rand dieser Flächen bestehen schmale Säume aus Grasfluren. Gehölzbestände finden sich am nordwestlichen Rand des Plangebiets entlang der Dorfstraße bzw. Bahnstrecke. Es handelt sich um einen Gehölzstreifen aus überwiegend heimischen Bäumen und Sträuchern (Hasel, Pfaffenhütchen, Weißdorn, Hainbuche, Salweide, Schwarzem Holunder, Birken, Eschen und Eichen). In dem feldgehölzartigen Bestand entlang der Bahnstrecke kommen zwei Stieleichen mit starkem Baumholz vor.

Größeren Gehölzbestand weisen auch einige der angrenzenden Hausgärten im Süden und Osten des Plangebiets auf. Im Hausgarten an der Dorfstraße Nr. 28 finden sich neben dominierenden Fichten auch zwei ältere Rotbuchen und Birken in der Garteneinfassung. Die Grundstücke im Osten des Plangebiets (Flurstücke 968 und 969, westlich Hofweide 9 bis 15) weisen vor allem Obstbäume sowie einige Ahornbäume und weitere Laubbäume auf.

### Angrenzende Strukturen

Südlich der Dorfstraße kommt eine Streuobstweide mit älteren Obstbäumen und Nachpflanzungen vor, die als Biotopkatasterfläche ausgewiesen ist. Östlich davon besteht eine Wiese mit einzelnen älteren Kopfweiden und Laubbäumen. Neben ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden befindet sich mit Haus Rutenborn südwestlich des Plangebiets ein landwirtschaftlicher Betrieb, der noch bewirtschaftet wird. Im Süden erstreckt sich ein zusammenhängendes Grünlandgebiet, dass über den Mühlenstrang und den Ruhrfeldgraben bis zur Ruhr reicht.

Die Fotodokumentation im Anhang verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche und der relevanten Strukturen der Umgebung.

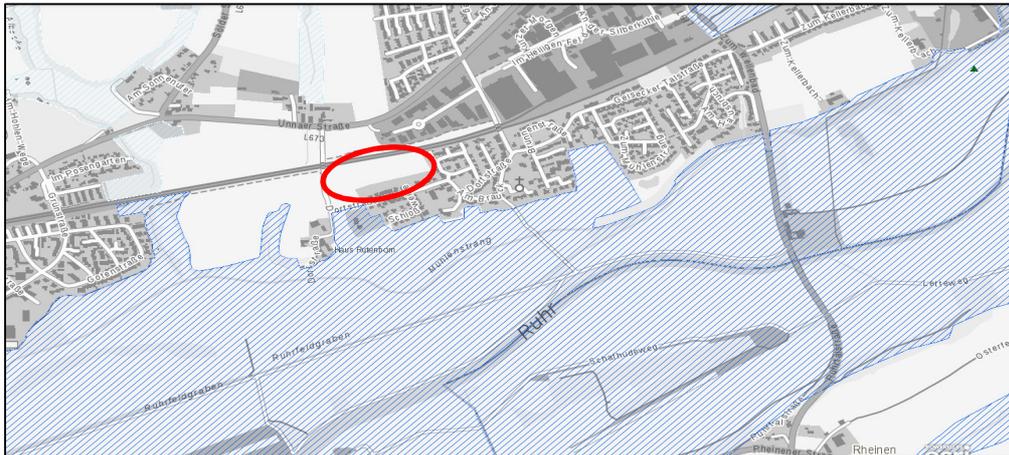


**Abb. 3: Luftbildkarte mit Plangebiet**

Kartengrundlage: WMS NW DOP (Geobasis NRW (2018): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)))

## Schutzgebiete und Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz

Südlich der Dorfstraße reicht ein Teil einer von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ausgewiesenen Biotopverbundfläche an den Siedlungsrand. Es handelt sich um einen Teil der insgesamt ca. 1.642 ha großen Biotopverbundfläche "Ruhraue" (VB-A-4511-203), die von herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem ist (blaue Schraffur; siehe Abb. 4). "Die weitgehend offenlandgeprägte Ruhraue im Kreis Unna bildet die Grenze des Niedersauerlandes zur Hellwegbörde. Die Aue wird größtenteils durch Äcker und Intensivwiesen geprägt. Nur in wenigen Bereichen und vor allem in den Naturschutzgebieten finden sich extensiver genutztes Grünland, größere Weideflächen (NSG Mühlenstrang) oder Feuchtgrünland (Kiebitzwiese, Alter Ruhrgraben). Gelegentlich sind Flutrasen in noch erhaltenen Flutrinnen ausgebildet. Vereinzelt kommen Altwässer, Grünlandbrachen, Magergrünland, Seggenriede, Röhrichte und Kleingewässer in der Aue vor. Die Ruhr wird nur abschnittsweise von Ufergehölzen, sonst überwiegend von Hochstaudenfluren begleitet. Flußtypische Strukturelemente stellen einige kleinere Steilwände dar, die von Uferschwalben als Brutplätze genutzt werden." (Objektbeschreibung Abfrage am 18.06.2019)



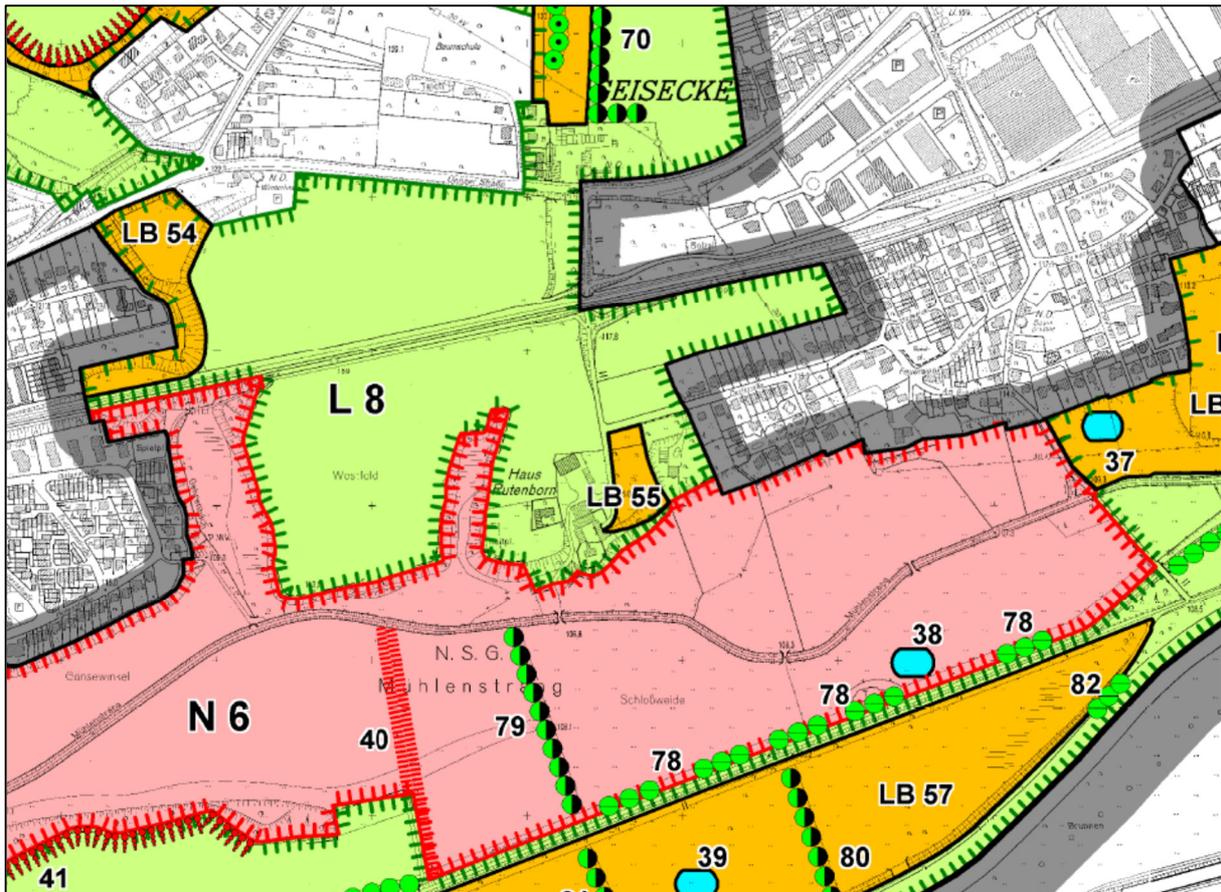
**Abb. 4: Biotopverbundfläche Ruhraue**

*Kartengrundlage: WMS LINFOS (Geobasis NRW (2018): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)*

Die Ruhraue hat neben der Lippeaue eine herausragende Bedeutung als Ost-West-Achse im landesweiten Biotopverbund und stellt einen wichtigen Refugiallebensraum und Verbundkorridor für gefährdete Arten der Auen dar, z. B. als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Wasser-, Wat- und Wiesenvögel, für Amphibien und Fledermäuse. Bemerkenswerte Tierarten sind: Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Eisvogel, Uferschwalbe, Kiebitz, Wachtelkönig, Wasserralle, Krickente, Tafelente, Zwergtaucher, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube, Waldohreule, Steinkauz, Baumfalke, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Kammmolch."

Das Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "LSG-Schwerte-Ost" (Kreis Unna Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte; siehe Abb. 5).

Rund 140 m südlich der Dorfstraße befindet sich die nördliche Grenze des Naturschutzgebietes NSG Mühlenstrang; der Bachlauf selbst verläuft in einer Entfernung von ca. 260 m. Das ca. 54 ha große NSG Mühlenstrang umfasst die ausgedehnten Grünlandflächen des Ruhrtals beiderseits des namengebenden Mühlenstrangs zwischen Haus Rutenborn im Norden und dem Ruhrfeldgraben im Süden.



**Abb. 5: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Schwerte**

„Den zentralen Bereich des Gebietes nehmen die großflächigen, extensiv genutzten Weideflächen beiderseits des Mühlenstrangs ein. Nach mehrjähriger Extensivierung sind Teilbereiche wieder relativ artenreich, dennoch überwiegen im Gebiet kennartenarme, frische bis mäßig feuchte Weidelgras-Weißklee-Weiden. Nach Osten und Süden grenzen z. T. artenreichere Wiesenbestände an. An der Terrassenkante im Norden sind mehrere Teilflächen durch austretendes Hangdruckwasser vernässt und z. T. aus der Nutzung genommen worden. Hier haben sich aufgrund der Nutzungsaufgabe wie in den beiden von Norden zufließenden Siepen artenreiche, eutrophe Röhrichte und Hochstaudenfluren entwickelt.

Die Hangkanten selbst sind im Nordwesten von Stieleichen-Hainbuchen- und Bergahorn-dominierten Gehölzen bestanden, nassere Bereiche mit Erlen und Weiden. Der profilkorrigierte Mühlenstrang weist abschnittsweise Ufergehölze oder dominierende Rohrglanz-Röhrichte auf.

Im Westteil sind größere Ackerflächen noch nicht in Grünland umgewandelt worden. Dort begrenzt im Süden eine entwässerte alte Flutrinne mit eutrophen Erlen- und Eschenmischbeständen das Gebiet.

Der großflächige Grünland-Acker-Komplex des Mühlenstrangs weist ein hohes Entwicklungspotential auf, die unterschiedlichen Nutzungsniveaus und die Relieferung bedingen eine große Strukturvielfalt mit landschaftstypischen Lebensräumen. Das Gebiet hat innerhalb der Flussaue eine herausragende Bedeutung für die Vernetzung der Auenflächen und damit eine wichtige ökologische Funktion als Vernetzungsbiotop im landesweiten Biotopverbund. Es ist Lebensstätte gefährdeter Pflanzenarten der Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen, wertvoller Brut-, Rast- und Nahrungsraum für Wiesen- und Wasservögel und Lebensraum für Amphibien.“

Das Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Optimierung der grünlandgeprägten strukturreichen Auenlandschaft als Element des landesweiten Biotopverbundes und artenreicher Lebensraum.

Als im NSG Mühlenstrang sicher brütend werden folgende Vogelarten aufgeführt (unterstrichen sind die planungsrelevanten Arten): Graureiher (2006), Teichhuhn (2009), Waldohreule (2006), Steinkauz (2005), Kleinspecht (2009), Grünspecht (2009), Rauchschwalbe (2009), Mehlschwalbe (2009), Bachstelze (2009), Gebirgsstelze (2009), Klappergrasmücke (2006), Dorngrasmücke (2009), Sumpfrohrsänger (2006), Neuntöter (2008), Goldammer (2009), Rohrammer (2009). Als möglicherweise brütend wird der Bluthänfling (2009) genannt.

Als Wintergast / Rastvogel werden folgende Arten gelistet: Saatgans (2006), Blässgans (2006), Krickente (2006), Kiebitz (2006).

Als Nahrungsgäste wurden Mäusebussard (2010), Rotmilan (2010), Eisvogel (2006), Schwarzspecht (2009), Baumpieper (2009), Wiesenpieper (2009), Bergpieper (2007), Wiesen-schafstelze (2006), Saatkrähe (2010), Dohle (2010) erfasst.

### 2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Das Fundortkataster enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet. Im weiteren Umfeld sind mehrere Fundpunkte von Vögeln eingetragen, wobei es sich nur bei Neuntöter (2008 möglicherweise brütend, ca. 250 m südlich Plangebiet) und Waldohreule (2006 sicher brütend, 315 m östlich Plangebiet) um planungsrelevante Arten handelt.

Den Fachbehörden (Stadt Schwerte, untere Naturschutzbehörde beim Kreis Unna) sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt (mündl. Auskunft am 17.06.2019). Aus einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergaben sich keine Nachweise im Plangebiet. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht bekannt.

#### Messtischblatt-Abfrage

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt.

Das Plangebiet liegt im Süden des Messtischblatt-Quadranten Q2 4511 "Schwerte". Durch eine Auswahlabfrage (Abfrage am 18.06.2019) der im Plangebiet für planungsrelevante Arten potenziell bedeutsamen Lebensraumtypen "Äcker", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" und "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken" wurden die Lebensstätten-Kategorien differenziert. Für die Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere, Vögel und Amphibien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

#### **Erläuterungen zur Tab. 1:**

Spalte 4: Erhaltungszustand in NRW (ATL = atlantische Region): G = Günstig; U = Ungünstig; S = Schlecht  
- = sich verschlechternd; + = sich verbessernd

Spalten 5-7: Lebensraumtypen:

Äcker = Äcker, Weinberge

Gärten = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Gehölze = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Lebensstätten-Kategorien: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten (Messtischblatt-Abfrage)

Art		Status	KON	ATL	Äcker	Gärten	Gehölze
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name						
<b>Säugetiere</b>							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	G-		Na	Na
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	(Na)	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	(Na)	Na
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)	Na
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U		Na	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	Na	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		Na	FoRu, Na
<b>Vögel</b>							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-	(Na)	Na	(FoRu), Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	Na	(FoRu), Na
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-	FoRu!		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	(FoRu)		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U			FoRu
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	Na	Na	(FoRu)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G-	(Na)	(FoRu)	(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na		(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	Na	(FoRu), (Na)	FoRu

Art		Status	KON	ATL	Äcker	Gärten	Gehölze
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(FoRu)		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-		(Na)	Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U		Na	Na
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U			(FoRu)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	(FoRu)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na	(Na)
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	U			FoRu!
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(FoRu)		FoRu
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S	Na		(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na	(Na)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	FoRu!	(FoRu)	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U			Na
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			(FoRu)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu	FoRu
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)		(Na)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.		FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	S	Na	(Na)	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	Na	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	Na	Na	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U-	FoRu!		
<b>Amphibien</b>							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S		(Ru)	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S	(Ru)		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	(Ru)	(FoRu)	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	G		(Ru)	(Ru)

### 3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bebauungsplans Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Gebäudeabbrüche sind im Rahmen des Vorhabens nicht erforderlich. Die Gehölzbestände im Nordwesten und Norden des Plangebietes (entlang der Dorfstraße und Bahnstrecke) werden überwiegend erhalten. Zur Anlage der Lärmschutzwand im Norden des Plangebiets entlang der Bahnstrecke ist die Fällung einer Eiche mit starkem Baumholz erforderlich. Im Osten des Plangebiets müssen bei baulicher Nutzung der beiden Flurstücke 968 und 969 Gehölze v. a. Obstbäume gerodet werden.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme zurzeit unversiegelter überwiegend landwirtschaftlich (als Acker) genutzter Flächen für die geplanten Wohngebäude und Erschließungsstraßen zu erwarten. Es werden Wohngebäude mit Garagen, Stellplätzen und Hausgärten angelegt.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb des Wohngebietes entstehenden Wirkungen, insbesondere die Lärmauswirkungen, zu berücksichtigen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können.

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

## 4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

### 4.1. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblatt-Auswertung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt 10 Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind.

Grundsätzlich ist unter Beachtung der Gebietsstruktur ein Auftreten von anpassungsfähigen Fledermausarten im Vorhabenraum bzw. der Umgebung möglich. Insbesondere die anpassungsfähige und weit verbreitete Zwergfledermaus nutzt häufig Siedlungsgebiete als Lebensraum.

#### Lebensbereich Gehölze/Gärten

Die im Vorhabenbereich vorhandenen älteren Bäume kommen potentiell als Quartier baumbewohnender Arten in Betracht, wenn sie entsprechende Hohlräume und Höhlen aufweisen. Als ältere Bäume finden sich eine Eiche mit starkem Baumholz am nördlichen Rand des Plangebiets, die im Rahmen des Vorhabens (Anlage der Lärmschutzwand) gefällt werden muss. Des Weiteren bestehen im Osten des Plangebiets Gehölze v. a. Obstbäume, die bei baulicher Nutzung der beiden Flurstücke 968 und 969 gerodet werden müssen.

#### Lebensbereich Äcker

Als Jagdrevier sind die intensiv genutzten Ackerflächen als nachrangig anzusehen.

#### ▪ **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Da im Plangebiet auch ältere Gehölzbestände als potenziellen Quartierbäume von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für baumbewohnende Fledermausarten durch Baumfällungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage am Siedlungsrand) und der erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen der potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere wohnbauliche Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) durch erhebliche Störungen kann damit für potenziell in der Umgebung vorkommende Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust potenziell geeigneter Nahrungsräume. Die vom Eingriff betroffenen Bereiche sind jedoch für den Erhalt und die Funktionsfähigkeit potenziell in der Umgebung vorhandener Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten als nicht essentiell zu betrachten, da mit den in der unmittelbaren Umgebung weiterhin vorhandenen Grünlandflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die zudem besser geeignete Nahrungsflächen darstellen.

## 4.2. Vögel

Innerhalb des Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 33 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1), für die ein Vorkommen im Lebensraumtyp "Äcker", "Gärten" und "Gehölze" denkbar ist.

Konkrete Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten liegen für das Plangebiet nicht vor. Im weiteren Umfeld sind mehrere Fundpunkte von Vögeln aus den Jahren 2006 bis 2008 eingetragen, wobei es sich nur bei Neuntöter (2008 möglicherweise brütend, ca. 250 m südlich Plangebiet) und Waldohreule (2006 sicher brütend, 315 m östlich Plangebiet) um planungsrelevante Arten handelt. Im NSG Mühlenstrang wurden in den Jahren 2006 bis 2009 darüber hinaus Graureiher, Steinkauz, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe als sicher brütende planungsrelevante Vogelarten erfasst; als möglicherweise brütend wird der Bluthänfling genannt. Als Wintergast / Rastvogel wurden Saatgans, Blässgans, Krickente und Kiebitz festgestellt; als Nahrungsgäste Mäusebussard, Rotmilan, Eisvogel, Schwarzspecht, Baumpieper, Wiesenpieper, Saatkrähe erfasst.

Horstbäume und ausgesprochene Höhlenbäume wurden bei der Begehung nicht vorgefunden. Im Bereich der vorhandenen Gehölzbestände der Hausgärten Dorfstraße Nr. 27 und 28 wurden v. a. häufige und weit verbreitete Arten wie Amsel, Blau- und Kohlmeise, Elster festgestellt; daneben wurde die etwas seltenere Goldammer als typische Art der Ortsränder ländlicher Wohnlagen mit Wiesen und Feldern beobachtet.

### Lebensbereich Äcker

Die Ackerfläche kommt als potenzielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte ausschließlich für Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften in Frage. Hierzu gehören gemäß Messtischblattabfrage v. a. die planungsrelevanten Arten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn, eingeschränkt Feldschwirl, Flussregenpfeiffer und Wiesenpieper.

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung ohne weitere Strukturelemente bestehen keine geeigneten Bruthabitate für die Feldlerche, die niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont benötigt. Die Feldlerche als ursprünglicher Steppenbewohner ist eine Charakterart der offenen Feldflur, die größere Abstände zu höheren Vertikalstrukturen hält. So ist beispielsweise aus der Literatur (vgl. MKUNLV, 2013) bekannt, dass die Feldlerche einen Mindestabstand von > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen sowie > 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen einhält. Analog ist hier ein Abstand von ca. 120 m zu Gebäudestrukturen anzunehmen. Der Abstand von den Gartenrandbepflanzungen an der Dorfstraße zu den Gehölzbeständen an der Bahnstrecke beträgt max. 80 m. Auch der Kiebitz bevorzugt als Brutplatz möglichst flache und weithin offene, baumarme Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten im direkten Eingriffsbereich ist daher und aufgrund zahlreicher Störeinflüsse durch die unmittelbare Siedlungs- und Straßennähe äußerst unwahrscheinlich. Da im Plangebiet nur sehr schmale (tlw. wenige als 1 m breite) Grassäume entlang der Dorfstraße bestehen, fehlen auch für das Rebhuhn (Rote Liste NRW und D stark gefährdet) wesentliche Habitatbestandteile wie Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.

Der Feldschwirl brütet in weitgehend offenem Gelände und kommt seltener auch in Getreidefeldern vor. Wichtig ist das Vorhandensein von zwei Vegetationsschichten sowie einige darüber hinausragende Warten (z. B. vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume). Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Plangebiet bietet für beide Arten daher insgesamt keine geeigneten Habitatsstrukturen.

Die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebiets bieten auch keine geeigneten Habitatstrukturen für den Flussregenpfeifer, der als Bodenbrüter sein Nest auf kahler, übersichtlicher Fläche mit kiesigem oder schotterigem Untergrund baut. Da die natürlichen Bruthabitate des Flussregenpfeifers wie Schotter-, Kies-, Sand- und trockene Schlammufer von Flüssen und großen Seen großräumig verloren gegangen sind, nutzt die Art heute vor allem Abgrabungen und andere künstlich entstandene vegetationsarme Flächen mit kiesig-sandigem Substrat als Bruthabitat (z. B. Kies- und Sandgruben, Spülfelder, Deponien, Baustellen und offene Flächen in Gewerbegebieten).

Für den überwiegenden Teil der für das Messtischblatt aufgelisteten planungsrelevanten Arten dienen die vom Eingriff betroffene Ackerfläche lediglich als potenzielles Nahrungshabitat. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben für alle Arten ausgeschlossen werden, die die 2,8 ha große Ackerfläche allenfalls als (untergeordneten) Teil ihres Jagdhabitats nutzen, hier aber keine geeigneten Großstrukturen zur Fortpflanzung (Horstbäume bzw. Höhlenbäume sowie Gebäude) vorfinden. Hierzu zählen insbesondere die Greifvögel (Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Habicht, Turmfalke), Eulenvögel (Waldkauz und Schleiereule), der Graureiher sowie Mehl- und Rauchschnalbe als Gebäudebrüter.

#### Lebensbereich Gehölze / Gärten

Für einen Großteil der für die Lebensraumtypen Gehölze und Gärten gelisteten Vogelarten ist das Plangebiet aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Strukturen sowie der Lage am Siedlungsrand nicht als Brutplatz geeignet. Dies gilt für Arten, die an eine reich strukturierte Offen- bzw. halboffene Kulturlandschaft (Baumpieper, Gartenrotschwanz, Neuntöter) angepasst sind. Die im Planungsraum kleinflächig vorhandenen Gehölzbestände entsprechen auch nicht den Habitatansprüchen der in NRW stark gefährdeten Turteltaube.

Der Steinkauz wurde im NSG Mühlenbruch 2005 als Brutvogel erfasst. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Diesbezüglich bieten die südlich des Plangebiets gelegenen Grünlandflächen mit Obstweiden, Kopfweiden und einem Gehöft gut geeignete Lebensstätten, während die Ackerfläche nur eingeschränkt als Jagdgebiet geeignet ist.

In der neuen Roten Liste NRW sind Bluthänfling, Girlitz und Star als gefährdet eingestuft und gehören damit zu den planungsrelevanten Arten. Der Star benötigt als Höhlenbrüter Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspecht-

höhlen), die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Bluthänfling und Girlitz bevorzugen offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (häufig in Nadelbäumen). Geeignete Lebensräume finden die beiden Arten daher grundsätzlich auch in Wohnvierteln mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen. Im Eingriffsbereich sind jedoch geeignete Lebensraumstrukturen nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Vogelarten sehr unwahrscheinlich ist.

### **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblatt-Abfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich auszuschließen. So weisen die Offenlandflächen des Untersuchungsraumes aufgrund umliegender Gehölze und ihrer geringen Flächengröße sehr wahrscheinlich keine charakteristischen Brutvogelarten der offenen Feldflur auf. Da weder Wald- noch Altholzbestände beseitigt werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Brutvogelfauna unwahrscheinlich. Ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass eine Entfernung von Gehölzen gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten generell unzulässig ist. Zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln europäischer Vogelarten sind die Baufeldfreimachung und alle vorbereitenden Erdarbeiten im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten potenzieller Bodenbrüter vorzunehmen. Die Baufeldfreimachung auf landwirtschaftlichen Flächen kann während der Brutzeit erfolgen, sofern zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen wird, dass keine Brutansiedlung innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereiches besteht.

Für die Artengruppe der Vögel werden somit insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

### **4.3. Amphibien und sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit**

Als FFH-Anhang IV-Arten und damit streng geschützte, planungsrelevante Amphibienarten werden in dem Messtischblatt-Quadranten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammolch und Kreuzkröte aufgeführt. Aufgrund des Fehlens von Kleingewässern als potenzielle Laichhabitate sind Amphibienvorkommen weitgehend auszuschließen. Auch temporäre Kleingewässer bzw. tiefere Pfützen mit potenzieller Eignung für die auf Brachflächen auftretende Kreuzkröte sind nicht vorhanden.

Ebenso sind aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung und aufgrund der nur kleinflächig vorhandenen sonnenexponierten und offenen Sonderstrukturen keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten. Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen der Insekten sowie der Amphibien und Reptilien in Anbetracht der fehlenden Lebensraumeignung durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

## 5. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und der Lage zwischen Wohngebiet und Bahnstrecke nur eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten auf.

Aufgrund der randlich vorhandenen Gehölzbestände ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche als Teilhabitat für gehölzbrütende europäische Vogel-Arten von Bedeutung ist. Die (kleinflächige) Inanspruchnahme vorhandener Gehölzstrukturen und Gehölzrodungen lösen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Hinblick auf die Artengruppe der Vögel aus, wenn beachtet wird, dass zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln Gehölzrodungen und Baumfällungen gemäß § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten unzulässig sind.

Da auch bodenbrütende Vogelarten auf oder am Rand der betroffenen Landwirtschaftsflächen nicht vollständig auszuschließen sind, sind zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln europäischer Vogelarten die Baufeldfreimachung und alle vorbereitenden Erdarbeiten im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten potenzieller Bodenbrüter vorzunehmen. Die Baufeldfreimachung auf landwirtschaftlichen Flächen kann während der Brutzeit erfolgen, sofern zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen wird, dass keine Brutansiedlung innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereiches besteht.

Eine (unbeabsichtigte) Verletzung oder Tötung von Fledermausarten lässt sich jedoch auch bei einer Baufeldfreimachung in den Wintermonaten nicht gänzlich ausschließen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, wird zur Ermittlung möglicher Baumquartiere eine Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Höhlen- oder Spaltenverstecke in Form einer visuellen Kontrolle aus der Nähe bzw. Prüfung von ggf. tiefer reichenden Höhlungen mit einer Endoskop-Kamera empfohlen. Auf Grundlage dieser Untersuchungen kann eine abschließende Beurteilung vorgenommen werden. Sollten Nachweise dieser Arten erbracht werden, sind entsprechende Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen.

Dortmund, 15. Oktober 2019



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

## 6. LITERATUR UND QUELLEN

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2018): [www.umwelt-undinformation.com/Herpetofauna\\_evo/meldungen.php](http://www.umwelt-undinformation.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php) (abgerufen am 21.11.2018).
- BAUER / BEZZEL / FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- GARNIEL, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- KIEL, E.-F. (2017): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.
- KREIS UNNA (1998): Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 21.08.2019.
- LANUV (2019): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW; Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblatt-Abfrage am 21.08.2019.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht online.
- MKUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU; Abfrage am 06.04.2018.

## **Anhang**

## Fotodokumentation



Ackerfläche im Südosten mit gehölzreichem Garten am rechtem Rand (Dorfstraße 28)



Blick von Südosten auf die Ackerfläche (Plangebiet)



Kreuzung Dorfstraße im Südwesten des Plangebiets



Ackerfläche (Plangebiet) von Westen mit Wohngebäuden als östliche Begrenzung



Gehölzstreifen im Nordwesten des Plangebiets entlang der Dorfstraße an der Unterführung der Bahnstrecke



Gehölzbestand im Nordwesten des Plangebiets entlang der Bahnstrecke (im Hintergrund: Gewerbegebiet nördlich der Bahnstrecke)



Streuobstweide südlich des Plangebietes



Vielfältig strukturierte Grünlandflächen u. a. mit Kopfweiden südlich des Plangebiets (NSG Mühlenstrang)